

Satzung des Vereins „Klein Borstel hilft“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Klein Borstel hilft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Geflüchteten in Hamburg (insbesondere in Klein Borstel), der interkulturelle Austausch im Stadtteil sowie die Pflege einer Willkommenskultur. Konkret bedeutet dies, die Unterstützung für ein selbstständiges Leben im Stadtteil anzubieten, die Teilhabe am nachbarschaftlichen Leben zu erleichtern und bei der Bewältigung alltäglicher Herausforderungen mit praktischer Hilfe zur Seite zu stehen. Der Verein versteht sich zudem als Schnittstelle zwischen (ehrenamtlichen) Helfern, verantwortlichen Behörden, relevanten Institutionen und den Geflüchteten, um die Unterstützung anbieten zu können, die gebraucht wird. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig. Die Vereinsmitglieder sprechen sich geschlossen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

-Nachbarschaftliches Engagement zur Unterstützung von Geflüchteten, zum Beispiel Sprachkurse, Behördenbegleitungen, Kinderbetreuung, usw.

- Organisation, Durchführung und finanzielle Bezuschussung von Veranstaltungen und Angeboten wie beispielsweise Sprachunterricht, Sport- und Spiel- und Freizeitangebote, Fortbildungen oder Hausaufgabenhilfe;

- finanzielle und materielle Unterstützung von durch Verfolgung bedrohten und im Raum Klein Borstel Zuflucht suchenden bedürftigen Menschen zur Überbrückung von Notlagen und zur Hilfe in verschiedenen Situationen;

- ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung der Arbeit vor Ort;

- satzungsgemäße Weiterbildung für Vereinsmitglieder und interessierte Einzelpersonen;

- Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Begegnung verschiedener Nationalitäten und Kulturen;

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Fördermitglieder sind Personen, Institutionen oder Unternehmen, die die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern. Juristische Personen können lediglich Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt die sich bewerbende Person die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des Vereins an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen aus der Versammlung entscheiden kann. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Vereinsmitgliedern steht es jederzeit zu, über den festgelegten Beitrag hinaus, einen freiwillig erhöhten Beitrag zu zahlen. Dieser erhöhte Beitragsteil ist jederzeit wieder reduzierbar, jedoch nicht rückwirkend.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht dazu eingeladen wurde.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Protokollführung gewählt.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, wenn nicht 1/4 der Anwesenden geheime Abstimmung beantragt.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zwei Besitzer wählen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der 1. Vorsitzende ist allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

(4) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der vorläufigen Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- f) Dokumentation und Aufbewahrung der wichtigen Geschäftsvorfälle
- g) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- h) Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins gegen einzelne Mitglieder

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der Person, die den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, einberufen werden. In jedem Fall sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf jeden Fall die Person, die den 1. Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss des Vorstandes kann im Umlauf auch schriftlich, bzw. per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ohne Aussprache und gemeinsame Beratung ihre Zustimmung, spätestens mit der Beschlussfassung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dies ist zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode erforderlich, insbesondere, wenn Vorstandsmitglieder grundlos ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen und trotz schriftlicher Aufforderung untätig bleiben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft jährlich die Kassenführung stichprobenartig.

Gegenstände der Prüfung sind

- die Kontoauszüge der Bankkonten
- die Belege zu den Sachkonten
- die Saldenlisten zum Jahresultimo
- die Sachkonten
- die Aufwands- und Ertragsrechnung (in Form einer G+V)

Der Kassenprüfer berichtet über die Prüfung auf der Mitgliederversammlung. Im Falle der ordnungsgemäßen Kassenführung schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor. Ergibt die Prüfung Mängel, sind diese der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein für Innere Mission „Hamburger Stadtmission“, Repsoldstraße 46, 20097 Hamburg und an den Förderverein Pro Asyl e.V., Moselstr. 4, 60329 Frankfurt am Main. Die Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.